



Merkblatt Jugendleiterurlaub ab 1.1.2014

Auszug aus der Verordnung vom 22. September 2009 über die Ausrichtung von Beiträgen im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung
Kinder- und Jugendförderungs- Beitragsverordnung; KJFBF
(Änderung Regierungsbeschluss vom 11.9.2013 berücksichtigt)

B. Förderung von Jugendleiterurlaub

Art. 17

Förderungsvoraussetzungen

1) Im Rahmen der Förderung von Jugendleiterurlaub können Jugendlichen ab 16 Jahren und Erwachsenen, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich Tätigkeiten ausüben, auf Antrag Anerkennungsbeiträge ausgerichtet werden, wenn:

a) sie eine der folgenden Funktionen übernehmen:

1. Leitungs-, Betreuungs- oder Beaufsichtigungsfunktion bei einer Aktivität oder Veranstaltung eines inländischen Veranstalters, der im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist (allgemeine Betreuungsfunktion);

2. andere für die Durchführung der Aktivität oder Veranstaltung notwendige Funktionen, beispielsweise die Zubereitung von Speisen oder die Leitung eines Workshops (fachliche oder indirekte Betreuungsfunktion); und

b) die ehrenamtliche Tätigkeit zusammenhängend mindestens drei ganze Tage ausgeübt wird.

2) Der Anerkennungsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn im Rahmen einer Aktivität oder Veranstaltung pro Betreuungsperson im Sinne von Abs. 1 Bst. a mindestens fünf Kinder oder Jugendliche betreut werden.

Von diesem Betreuungsverhältnis kann abgewichen werden, wenn die Aktivität oder Veranstaltung eine erhöhte Aufsicht erforderlich macht oder ihre freizeitpädagogische Zweckmässigkeit dies rechtfertigt.

Art. 18

Ausschluss der Förderung

Von der Inanspruchnahme des Anerkennungsbeitrages sind ausgeschlossen: a) Personen, die von Dritten, insbesondere vom Veranstalter, eine über die Spesengelder für Reise und Unterkunft hinausgehende finanzielle Entschädigung erhalten;

b) erwerbstätige Personen, die vom Arbeitgeber für den Jugendleiterurlaub freigestellt und entlohnt werden;

c) professionell in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen, die an einer Aktivität oder Veranstaltung ihres eigenen Arbeitgebers teilnehmen.

Art. 19

Antrag auf Ausrichtung von Anerkennungsbeiträgen

1) Der Antrag auf Ausrichtung von Anerkennungsbeiträgen hat zu enthalten:

a) Angaben über den Veranstalter, den Sinn und Zweck der Aktivität oder Veranstaltung, die Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen und die genaue Funktion des Antragstellers im Rahmen der Aktivität oder Veranstaltung;

b) Angaben über den genauen Zeitaufwand der Aktivität oder Veranstaltung;

c) Angaben über die Anzahl der Betreuungspersonen, die den Anerkennungsbeitrag beantragen;

d) eine Bestätigung des Antragstellers, dass er für den Jugendleiterurlaub von Dritten weder eine Entschädigung (Art. 18 Bst. a) noch einen Lohn (Art. 18 Bst. b) erhält;

e) eine Bestätigung der Angaben nach Bst. a bis c durch den Veranstalter sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 2 eine begründete schriftliche Erklärung des Veranstalters;

f) eine Bestätigung des Veranstalters, dass er dem Antragsteller keine Entschädigung (Art. 18 Bst. a) ausrichtet.

2) Das Amt für Soziale Dienste kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

3) Anträge auf Ausrichtung von Anerkennungsbeiträgen sind spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Aktivität oder Veranstaltung vorbehaltlich Abs. 4 beim Amt für Soziale Dienste einzureichen.

4) Anträge auf Ausrichtung von Anerkennungsbeiträgen im Sportbereich sind bei der Dienststelle für Sport einzureichen. Sie prüft insbesondere, ob der Antragsteller andere Förderungen erhält, und leitet die Anträge zur Entscheidung an das Amt für Soziale Dienste weiter.

Art. 20

Umfang der Förderung

1) Die Förderung beträgt für:

- a) Jugendliche ab 16 Jahren: 45 Franken pro Tag;
- b) Erwachsene: 90 Franken pro Tag.

2) Der Anerkennungsbeitrag wird für maximal fünf Tage pro Jahr ausgerichtet und zwar unabhängig davon, ob die Aktivität oder Veranstaltung an einem Werk-, Sonn- oder Feiertag stattfindet. Wenn bereits drei oder vier Tage in Anspruch genommen wurden, können die restlichen ein oder zwei Tage bei einer weiteren Aktivität oder Veranstaltung im selben Jahr bezogen werden, sofern die Voraussetzungen des Art. 17 erfüllt sind.

Art. 21

Zusicherung von Anerkennungsbeiträgen

Sind die Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung des Antragstellers erfüllt, genehmigt das Amt für Soziale Dienste die Ausrichtung eines Anerkennungsbeitrages und sichert ihn zu.

Art. 22

Ausrichtung von Anerkennungsbeiträgen

1) Anerkennungsbeiträge werden nach Vorlage der Bestätigung über die Durchführung der Aktivität oder Veranstaltung und förderungskonforme Teilnahme ausgerichtet.

2) Die Bestätigung ist baldmöglichst nach erfolgter Teilnahme an der Aktivität oder Veranstaltung beim Amt für Soziale Dienste einzureichen, spätestens jedoch bis zum 15. Januar des Folgejahres.

VI. Zurückbehaltung und Rückforderung von Beiträgen

Art. 28

Zurückbehaltungs- und Rückforderungsgründe

Zugesicherte Beiträge werden ganz oder teilweise zurückbehalten oder bereits ausbezahlte Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert:

- a) bei Vorliegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben;
- b) bei widmungswidriger, unsachgemässer oder unwirtschaftlicher Verwendung der Beiträge;
- c) bei Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen

Auszug aus dem Kinder- und Jugendgesetz (KJG) vom 10. Dezember 2008

Art. 105 Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Amtes für Soziale Dienste, mit Ausnahme von Weisungen und Auflagen nach Art. 24, kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Antragsformulare und Bestätigungsformulare finden sich auf www.asd.llv.li

- Kinder und Jugendliche
- Förderung der Kinder- Jugendarbeit
- Jugendleiterurlaub
- Jugendleiterurlaub Antrag: A) allgemein, oder C) Sportbereich

Die Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Aktivität oder Veranstaltung einzureichen:

im Sportbereich an:

Stabsstelle für Sport
Im Rietacker 4
Postfach 107
FL - 9494 Schaan
www.ssp.llv.li
sport.ssp@llv.li
Tel: +423 236 63 31

in allen andern Bereichen an:

Amt für Soziale Dienste
Postplatz 2
Postfach 63
FL - 9494 Schaan
Tel: +423 236 72 72
www.asd.llv.li
info.asd@llv.li